



**Der Bürgermeister als örtliche
Ordnungsbehörde**

Stadt Neu-Isenburg • Postfach 1764 • 63237 Neu-Isenburg
vorab per Fax 06401/ 903285

Herr
Jörg Bergstedt
c/o Projektwerkstatt
Ludwigstr. 11
35447 Reiskirchen

Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Rathaus, Hugenottenallee 53
63263 Neu-Isenburg

Vermittlung 06102 / 241-0
Durchwahl 06102 / 241-321
Telefax 06102 / 241-832
Kontakt Cornelia Marburger
Zimmer-Nr. A 2.03
cornelia.marburger@stadt-neu-isenburg.de

Ihr Schreiben vom:
16.11.2020/ 17.11.2020

Unser Zeichen:
II/32-Mar-104.22

Datum:
20.11.2020

**Vollzug des Versammlungsgesetzes (VersammlG);
Ihre Anmeldung einer öffentlichen Versammlung gemäß § 14 Versammlungsgesetz am
24.11.2020 und 08.12.2020 auf der Brücke über die BAB A 5 in Verlängerung der Straße
Kirchschnaise und Sperrung der BAB A5.**

Sehr geehrter Herr Bergstedt,

bei der von Ihnen mit nach § 14 Versammlungsgesetz (VersammlG) angemeldeten Veranstaltung handelt es sich, auch unter Berücksichtigung der beabsichtigten Kundgebungen, insgesamt um eine Versammlung unter freiem Himmel (Aufzug) im Sinne von Abschnitt III des VersammlG, die unter den Schutzbereich des Art. 8 des Grundgesetzes fällt.

Folgende Angaben habe ich Ihrer Anmeldung entnommen:

Datum der Anmeldung: 17.11.2020

Veranstalter: Jörg Bergstedt c/o Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 34557 Reiskirchen

Thema: „Spruchbänder an Autobahnbrücken sind keine Nötigung – Freiheit für Gefangene der Aktionen am 26.10.! Verkehrswende jetzt“

**Versammlungsleiter
gem. § 14 (2) VersammlG:** Herr Jörg Bergstedt 06401-903283

Art der Versammlung: Kundgebung

Tag der Versammlung: Dienstag, 24.11.2020 11:00 Uhr – 12:00 Uhr
(Vorbereitungen ab 10:30 Uhr) sowie am Dienstag,
08.12.2020

Ort der Kundgebung: Fußgängerbrücke über die Bundesautobahn (BAB) 5 Neu-Isenburg OT Zeppelinheim, Verlängerung der Kirchschnaise

erwartete Teilnehmer: lt. Anmeldung vom 17.11.2020 30 - 100 Personen

angezeigte Hilfsmittel: lt. Anmeldung vom 17.11.2020
Transparente, Lautsprecheranlage

Den von Ihnen angemeldeten Versammlung habe ich mit der zuständigen Verkehrsbehörde Hessen Mobil sowie mit dem für den Bereich der beabsichtigten Kundgebung zuständigen Polizeipräsidien Südosthessen und Frankfurt abgestimmt. Am 20.11.2020 fand zudem ein Kooperationsgespräch statt, in dem der Sachverhalt, gemeinsam mit Ihnen, ausführlich erörtert wurde. Im Rahmen dieses Gesprächs wurden Ihnen mögliche Alternativen eines anderen Veranstaltungsortes, u.a. die Fußgängerbrücke über die Friedhofstraße im Innenstadtbereich der Stadt Neu-Isenburg angeboten. Sie verdeutlichten auf mehrfache Nachfragen, dass für die detailgetreue Darstellung der am 26.10.2020 stattgefundenen Abseilaktion an der beantragten Fußgängerbrücke über die BAB A5 ankommt und nur für diesen Ort die Veranstaltung beantragt wird.

Danach ergeht zu den für die angemeldeten Versammlungen folgende

Verfügung:

- 1. Die für Dienstag, den 24.11.2020 angemeldete Kundgebung wird in dem beantragten Umfang untersagt.
Konkret untersagt wird die Nutzung der Fußgängerbrücke zum Luftbrückendenkmal in Verlängerung der Kirchsneise, Neu-Isenburg Zeppelinheim über die BAB A5 zur Anbringung von Transparenten in beiden Fahrtrichtungen welche durch fünf (5) Personen gut sichtbar am Geländer montiert werden sollte. Das Ihrerseits beabsichtigte, Überklettern der Brüstung durch fünf (5) Personen dabei gut gesichert Personen und das Aufhängen eines Spruchbandes an den unteren Ecken festgehaltenen und somit lesbar gemachten Transparenten wird damit ebenfalls untersagt. Die einhergehende Sperrung beider Fahrtrichtungen der Bundesautobahn A5 für den angemeldeten Zeitraum (24.11 zwischen 11.00 Uhr und 12.00 Uhr) kann nicht ermöglicht werden.**
- 2. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 genannten Anordnung wird gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.**

Die geplante Kundgebung am 24.11.2020 muss aus folgenden Gründen gänzlich untersagt werden:

I. Begründung zu Nummer 1:

Das Recht auf Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz (GG) beinhaltet zwar das Recht des Veranstalters über die Art, die Dauer, den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung selbst zu entscheiden.

Gemäß § 14 Abs. 1 VersammlG ist aber eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder ein Aufzug bei der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung und des Aufzuges anzumelden. Gemäß § 15 Abs. 1 VersammlG kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Für eine solche Gefährdungsprognose müssen konkrete Tatsachen festzustellen sein, bloße Vermutungen reichen nicht aus. Die Gefährdung muss mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein (BVerfG, Beschl.v. 21.04.1998 – 1 BvR 2311/94, NVwZ 1998, 834).

Bei Ausübung des Ermessens hat die zuständige Behörde den Schutzbereich der verfassungsrechtlich gemäß Art. 8 Abs. 1 GG geschützten Versammlungsfreiheit zu beachten. Verkehrsbehinderungen auf den Straßen, auf denen die Versammlung stattfindet, sind als der Massenveranstaltung innewohnendes Merkmal zum Schutz der Versammlungsfreiheit grundsätzlich rechters und von den sonstigen Verkehrsteilnehmern hinzunehmen.

Eine sachliche Schranke findet die Versammlungsfreiheit allerdings dort, wo keine friedliche, das bedeutet eine den Rechtsfrieden beeinträchtigende Versammlung zu erwarten ist. Bei der Versammlung müssen öffentliche Sicherheit und Ordnung gewahrt bleiben. Unfriedlich ist eine Versammlung zwar nicht schon dadurch, dass es zu Behinderungen von Dritten kommt, selbst wenn dies gewollt oder in Kauf genommen wird (BVerfGE 73, 206, 248; BVerfGE 87, 399, 406). Die Ver-

kehrshinderungen sind aber grundsätzlich von der zuständigen Behörde in Ansehung aller Umstände abzuwägen (Maunz/Dürig/Depenheuer, GG, Stand 48. EL, Art. 8 Rn. 163).

Dabei spielt die Widmung der Straße, auf der die Verkehrsbeeinträchtigung entsteht, eine große Rolle. Auf Straßen, die nur dem Kraftfahrzeugverkehr gewidmet sind, haben Versammlungsinteressen eher zurückzutreten als auf solchen, die in erster Linie dem Fußgängerverkehr gewidmet sind. Zur Lösung des Konflikts kommen einerseits Verkehrssperrungen und Umleitungen, andererseits aber auch Auflagen an die Versammlungsteilnehmer in Betracht (Maunz//Dürig/Depenheuer, a.a.O. Art. 8 Rn. 163).

Ausgehend von ihrer Zweckbestimmung dienen Bundesautobahnen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz dem weiträumigen Verkehr und sind nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt (motorisierter Individual- und Wirtschaftsverkehr). Die Nutzung einer Bundesautobahn zum Zwecke einer Demonstration ist allenfalls in Ausnahmefällen zulässig, da solche Straßen nach ihrer Zwecksetzung vorwiegend zu Verkehrszwecken zur Verfügung stehen und nicht in gleichem Maße wie etwa innerörtliche Straßen und Plätze für eine ein kommunikatives Anliegen verfolgte Versammlung. Während bei innerörtlichen Straßen und Plätzen, bei denen die Widmung die Nutzung zur Kommunikation und Informationsverbreitung einschließt, Einschränkungen oder gar ein Verbot aus Gründen der Verkehrsbehinderung nur unter engen Voraussetzungen in Betracht kommen, darf den Verkehrsinteressen bei öffentlichen Straßen, die allein dem Straßenverkehr gewidmet sind, größere Bedeutung beigemessen werden, so dass das Interesse des Veranstalters und der Versammlungsteilnehmer an der ungehinderten Nutzung einer solchen Straße gegebenenfalls zurückzutreten hat (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 14.06.2013, Az.: 2 B1359/13; VGH Kassel, Beschluss vom 09.08.2013, Az.: 2 B 1740/13; VG München, Beschluss vom 22.06.2016, Az.: M 7 S 16.2621).

Das Hochleistungs-Straßennetz der Bundesautobahnen ist nicht in gleichem Maße mit innerörtlichen Straßen und Plätzen für eine ein kommunikatives Anliegen verfolgende Versammlung gleich zu setzen.

Durch die geplante Demonstration am 24.11.2020 wäre der Streckenabschnitt der BAB A5 zwischen der Anschlussstelle Langen/Mörfelden und dem Frankfurter Kreuz auf Höhe der Anschlussstelle Zeppelinheim (Überführung Fußgängerweg nördlich o.g. Anschlussstelle) in beiden Fahrtrichtungen betroffen.

Die geplanten Demonstrationstage (Dienstag, den 24.11.2020) ist ein Werktag mit hohem Verkehr im beantragten Zeitraum, d.h. insbesondere auch zwischen 11:00 und 12:00 Uhr. Vom Straßenbaulastträger werden folgende Verkehrsmengen angegeben:

- ca. 4.250 Pkw-E/h in Fahrtrichtung Norden:
- ca. 4.450 Pkw-E/h in Fahrtrichtung Süden.

Im Hinblick auf die angemeldete Sperrung beider Richtungsfahrbahnen der BAB A5 ergeben sich aufgrund der o.g. hohen Verkehrsdichte sowie der Sperrung ab einem zentralen Autobahnknoten, nämlich dem Frankfurter Kreuz, besondere Gefährdungspotentiale aus den zu erwartenden Behinderungen und Rückstaus. Dies gilt aufgrund der stark frequentierten BAB A5 auch schon bei kurzzeitigen Behinderungen. Bereits eine kurzzeitige Sperrung wird zu Rückstau auf der BAB A3, A5, A67, A661, B43, B44 und B486 führen. Sollte die Sperrung sich länger hinziehen, wird sich der Rückstau auf der BAB A5 bis zu den Zentralknoten Frankfurter Kreuz, Westkreuz Frankfurt und Nordwestkreuz Frankfurt und auf der BAB A3 bis zu den Zentralknoten Mönchhof-Dreieck, Frankfurt-Süd und Offenbacher Kreuz auswirken. Mit einer erhöhten Unfallgefahr ist zu rechnen. Dies hat die Stellungnahme von Hessen Mobil vom 17.11.2020 ergeben.

Die BAB A5 befindet sich im hessischen Autobahnnetz in einer Netzmasche, d.h., dass bei - durch Havarien ausgelöst - Sperrungen der Verkehr der einen Bundesautobahn über die jeweils andere umgeleitet wird. Im vorliegenden Fall kann bei einem Stau durch die vorgesehenen Sperrungen nicht störungsfrei umgeleitet werden, da wie o.a. mit erheblichen Verkehrsbehinderungen durch die vorgesehenen Sperrungen zu rechnen ist.

Da Baustellen auch immer Störungen im Netz bewirken und eine etwa doppelte Unfallrate gegenüber den freien Strecken aufweisen, muss die aktuelle Baustellensituation auf den o.g. sowie den benachbarten Autobahnen beachtet werden, u.a.:

- 4+4 Verkehrsführung zwischen den Anschlussstellen Langen/Mörfelden und Zeppelinheim (Ausbau Anschlussstelle Zeppelinheim);
- 3+3 Verkehrsführung zwischen der Anschlussstelle Frankfurt-Flughafen und dem Frankfurter Kreuz (Ausbau LSG-Tunnel);
- 3+3 Verkehrsführung im Bereich des Mönchhof-Dreiecks (Ersatzneubau);

Es bestehen keine leistungsfähigen Alternativrouten; sollte die BAB A5 gesperrt werden, es ist mit Rückstaus und insbesondere auch schweren Unfällen am Stauende zu rechnen. Eine verkehrsverträgliche kurzzeitige Sperrung o.g. Bundesautobahn, die sich nicht negativ auf die Verkehrssicherheit des Autobahnverkehrs auswirkt, ist äußerst problematisch, da neben der Sperrung beider Richtungsfahrbahnen - ab der Anschlussstelle Zeppelinheim in Fahrtrichtung Norden und ab dem Frankfurter Kreuz in Fahrtrichtung Süden - entsprechende Verkehrslenkungsmaßnahmen an den benachbarten BAB-Verkehrsknoten aufgrund der reduzierten Leistungsfähigkeit der Bedarfsumleitungsstrecken ergriffen werden müssen.

Dass die von mir beschriebene Gefahr von Unfällen am Stauende real ist, wurde leider am 13.10.2020 auf der BAB A3 bei Idstein und am 26.10.2020 auf allen wichtigen Autobahnen im Rhein-Main-Gebiet im Zusammenhang mit den Bürgerprotesten zum Lückenschluss der BAB A49 bestätigt. Trotz umfangreichen Sicherungsmaßnahmen ist es hier zu schweren Unfällen am Stauende u.a. mit Personenschäden gekommen. Diese Unfälle sind zwar zufällig, jedoch steigt die Gefahr von Rückstaus auf der Autobahn durch herbeigeführte Sperrung der Autobahn sehr stark an.

Die aufgeführten Gründe ergeben sich unmittelbar aus den hohen Anforderungen an die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer, auch für solche des überregionalen Verkehrs, die keine Kenntnis von der Kundgebung erlangt haben.

Die BAB 5 ist darüber hinaus Teil einer wichtigen Nord-Süd-Autobahnverbindung in Europa, so dass die Veranstaltung auch zu anderen Zeiten, wie auch vom Veranstalter angeboten, nicht durchgeführt werden kann.

Eine Gefährdung der Nutzer der Autobahn ist insoweit in dem konkreten Fall im Hinblick auf die Bedeutung der BAB 5 immer evident, so dass auch zu anderen Zeiten eine Sperrung des Autobahnabschnittes nicht gestattet werden kann.

Die Rechtsauffassung der zuständigen Behörde deckt sich auch mit der Rechtsansicht des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs im Beschluss vom 30.10.2020 (2 B 2655/20). Die Entscheidung des VGH Kassel betraf eine für den 27.10.2020 unter Nutzung der Bundesautobahn A 49 angemeldete „Fahrrad-Demo“. Der Verwaltungsgerichtshof hat festgestellt, dass die Ausdrucksform der Versammlung (Fahrrad-Demo) zum Schutzbereich gehört und auch die Blockade der Bundesautobahn A 49 in einem thematischen Zusammenhang mit der angemeldeten Demonstration steht. Übereinstimmend mit der zuständigen Behörde hat der Verwaltungsgerichtshof allerdings die Versammlung auf einer Bundesautobahn grundsätzlich als möglich, jedoch wegen erheblicher Belange der öffentlichen Sicherheit als unzulässig erachtet. Das sehr hohe Verkehrsaufkommen am Versammlungstag berge aufgrund der sicher zu erwartenden Staus neben dem Unfallrisiko durch das Auffahren auf das Stauende auch erhebliche weitere Nachteile für eine Vielzahl von unbeteiligten Personen. Dies gilt vor allem aufgrund der bei vergleichbaren – wenn auch unangemeldeten – Ereignissen auch hier: die konkrete und nachweisliche Gefahr schwerer Unfälle verbietet hier die Sperrung der Autobahn

Dies gilt hier erst Recht, da die Bundesautobahn A 5 erheblich stärker befahren ist, als die in dem Beschluss vom 30.10.2020 streitgegenständliche A49. Konkrete und nachweisliche Gefahren schwerer Unfälle sind für das stark ausgelastete Verkehrsnetz des Rhein-Main-Gebiets aufgrund der Ereignisse im Oktober 2020 aus meiner Sicht belegt.

Mit einer Sperrung der Autobahn könnte dem kommunikativen Anliegen der Demonstration auch gar nicht gedient werden. Bei der Entscheidung über die Nutzung der Autobahn zu Versammlungszwecken und damit auch über eine mögliche Beeinträchtigung des Selbstbestimmungsrechts des Veranstalters ist nach der Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss vom 24.11.2001 -1 BvR 1190/90 u.a. Juris Rdnr. 40) auch immer zu beachten, dass die durch Art 8 Abs. 1 GG geschützte Versammlungsfreiheit den kommunikativen Prozess zwischen Versammlung und Dritten schützt.

Dieser beabsichtigte und dem Versammlungsrecht innerwohnende kommunikative Prozess ist bei Versammlungen auf Autobahnen nur eingeschränkt möglich, weil Dritte, im Gegensatz zu Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Wegen, nur mittelbar in Seh- und Hörweite sind. Eine Außenwirkung der Versammlung wird nur mittelbar über Presse, Rundfunk und mediale Selbstdarstellung des Veranstalters möglich sein. Dies gilt vor allem, wenn der Verkehr auf der Autobahn unterbrochen werden muss, um eine (Selbst-)Gefährdung der Demonstrationsteilnehmer zu verhindern. In diesem Fall können die Verkehrsteilnehmer nicht mehr auf das Anliegen der Demonstranten aufmerksam gemacht werden.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 30.10.2020 (2 B 2655/20) einen thematischen Zusammenhang zwischen dem Protest gegen den Ausbau der A49 und der auf der Bundesautobahn A 49 angemeldeten Fahrrad-Demonstration zwar angenommen. Dem Protest an und auf der Bundesautobahn A5 im Hinblick auf die angeordnete Untersuchungshaft für Teilnehmer u.a. der am 26.10.2020 durchgeführten „Kletteraktion“, die von den Strafverfolgungsbehörden als gefährlicher Eingriff in Straßenverkehr angesehen werden, ist kein derart enger thematischer Zusammenhang zuzumessen. Dies gilt ebenso für die Nachstellung rechtswidriger Situationen, die der Versammlungsfreiheit sowieso nicht unterfallen. Es fällt auf, dass der Anmeldeur thematisch nur ganz allgemein auf eine aus seiner Sicht notwendige Verkehrswende als Versammlungszweck angibt, die von ihm als Unrecht empfundene Untersuchungshaft der Teilnehmer vom 26.10.2020 in den Vordergrund stellt. Dies ergibt sich aus dem angekündigten „Spruchbänder an Autobahnbrücken sind keine Nötigung – Freiheit für Gefangene der Aktionen am 26.10. Verkehrswende jetzt“. Eine solche Versammlung kann aber auch andernorts ohne die beschriebene Gefährdung unbeteiligter Dritter durchgeführt werden.

Es führt vorliegend deshalb zur Untersagung, dass hier erkennbar die Intension des Antragstellers deutlich im Vordergrund für die Anmeldung auf der Bundesautobahn A5 steht, über eine größtmögliche Verkehrsbeeinträchtigung eine hohe Aufmerksamkeit für sein Anliegen über die Presse und Fernsehberichterstattung zu erzielen. Nach der Rechtsprechung des VGH (vgl. u.a. Hess-VGH, Beschluss vom 31.07.2008 – 6 B 1629/08 Juris Rn. 15) darf es dem Veranstalter nicht alleine daran gelegen sein, durch spektakuläres Auftreten besondere Aufmerksamkeit zu erregen, um die Versammlung insoweit nur als Mittel zum Zweck zu nutzen.

Damit ist der Veranstaltung durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (Leichtigkeit des Verkehrs in erheblichem Maße) ein unfriedlicher Charakter zuzumessen, der der Versammlungsfreiheit des Art. 8 Abs. 1 GG nicht unterfällt.

Auch konnte die Veranstaltung nicht sinnvoll beschränkt werden, indem nur das Aufhängen des angemeldeten Transparents an der Autobahnbrücke und eine dortige Versammlung auf der Brücke gestattet wird. Zum einen könnte das Transparent bei einer Sperrung der Autobahn keinen kommunikativen Prozess mit den Verkehrsteilnehmern auslösen. Zum anderen wäre nach der Verkehrsfreigabe das Transparent sofort zu entfernen, da seine Anbringung an dieser Stelle – um Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer zu verhindern – dem Verbot des § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz unterfällt. Die oberste Landesstraßenbaubehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1, 4 und 6 zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden (siehe dazu § 9 Abs. 8 FStrG). Ein derartiger Ausnahmetatbestand liegt hier nicht vor.

II. Begründung zu Nummer 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erfolgt im öffentlichen Interesse, § 80 Abs. 2 Nr.4 VwGO. In Anbetracht der konkreten und unmittelbaren Verletzungen der geschriebenen Rechtsordnungen und der Gefahren für Leben und Gesundheit, auf Grund der Gefahrenprognose, dass durch die Durchführung der geplanten Kundgebung im Bereich der Fußgängerbrücke und der BAB A5 eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist, liegt es im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass einem zu erwartenden Rechtsbehelf gegen die Verfügung die aufschiebende Wirkung genommen wird. Nur im Wege des Sofortvollzuges können unzumutbare Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Rechtsordnung sowie der Gefahren von Leben und Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer durch die einer Sperrung der BAB A5 wesentliche Gefahr des Staus, insbesondere des Stauendes verhindert werden. Auch bei nur kurzzeitigen Unterbrechungen des Verkehrs kann es zu zähfließenden Verkehr und zu längeren Staus kommen. Belegt ist dies durch den bereits in der Begründung zu Nummer 1 erwähnten, schweren Unfall am Stauende der BAB 3 bei Idstein.

III. Bescheidung des Antrages vom 17.11.2020 für die Versammlung am 08.12.2020

Die Bescheidung des Antrages vom 17.11.2020 über die Versammlung am 08.12.2020 wird zunächst zurückgestellt, da der Veranstalter im Kooperationsgespräch am 20.11.2020 erklärt hat, dass er an der Versammlung nur festhalten will, wenn die Untersuchungshaft der an der Abseilaktion am 26.10.2020 beteiligten Akteure zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet ist. Für den Fall einer fortdauernden Inhaftierung hat der Anmelder weitere Anmeldungen in Aussicht gestellt, die dann gemeinsam beschieden werden könnten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift, dem Bürgermeister der Stadt Neu-Isenburg, Hugenottenallee 53, 63263 Neu-Isenburg oder dem Landrat des Kreises Offenbach/Main, Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach, einzulegen.

Gegen die Anordnung des Sofortvollzuges haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Darmstadt kann auf Antrag den angeordneten Sofortvollzug aussetzen und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hochachtungsvoll
im Auftrag


Cornelia Marburger
Komm. Fachbereichsleiterin